

Ausbilderfreibetrag - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

(1) Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Ausbilder sind bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr einkommensteuerfreie Einnahmen. Der Freibetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

(2) Überschreiten die Einnahmen für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Der Bundesfinanzhof sieht dies inzwischen anders. Bei einer Überschusserzielungsabsicht können auch Verluste generell berücksichtigt werden. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Personen erfolgt (-> Begünstigte Arbeitgeber/Auftraggeber betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen).

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 26 EStG

-> R 3.26 Abs. 3, 8 bis 10 LStR

C. Weiterführende Hinweise

-> Gemischte Tätigkeiten betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Künstlerische Tätigkeit betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Mehrere nebenberufliche Tätigkeiten betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Mittelbare Förderung betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Nebenberufliche Tätigkeit betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Nebenberuflichkeit betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Vergebliche Aufwendungen betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen